Niederrheinischer Geschichtsfreund.

Monatlich erscheinen zwei Nummer — Preis bei jeder Postanstalt vierteljährlich 1 Mark.

Redacteur L. Henrichs in Wachtendonk. — Druck und Verlag von Klöckner & Mausberg in Kempen.
Allein-Debit für Holland Wwe. H. H. Uyttenbroeck in Venlo. — Nachdruck ist ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet.

Nr. 22. Kempen, 30. November. 1881.

Zur Geschichte von Emmerich.

(Fortsetzung.)

Die in der Urkunde erwähnten beiden Kirchen in Emmerich

Unsere Urkunde redet von zwei Kirchen in Emmerich:
1) von der ecclesia Embricensis,
2) von der parochialis ecclesia vetus.

Als die erstere bezeichnet sie diejenige Kirche, an welcher die Kanoniker lebten, d. i. also die St. Martinikirche, die auch in Urkunden der nächstfolgenden und spätern Zeit ecclesia Embricensis genannt wird. Diese war also die Kirche Emmerichs kat' exochén, die den Ort eigentlich repräsentirende Kirche, die Hauptkirche. Den Vorrang vor der andern Kirche behauptete aber die St. Martinikirche nicht bloß deshalb, weil sie Kanonikat- oder Stiftskirche und deshalb eine Kirche höherer Ordnung war, die an sich auch Pfarrrechte, wenigstens über ihre Emunität, besaß, sondern unsere Urkunde setzt auch die volle Dependenz der andern Kirche von dem Kanonikat-Collegium an der St. Martinikirche als eine von Niemanden angefochtene Thatsache voraus. Die das Recht sprechenden Richter ändern ja das bisherige thatsächliche Verhältniß nur dahin, daß fortan nicht mehr der Propst als Haupt des Collegiums über diese andere Kirche und deren Einkünfte disponiren, sondern den Kanonikern solches zustehen solle. Die andere Kirche Emmerichs wird in der Urkunde ecclesia vetus genannt; sie ist demnach die St. Adelgundiskirche, welche auch in mehreren späteren Urkunden „ecclesia vetus" oder „oude kerk" sich genannt findet und auch heute im Volksmunde noch „de olde Kerk" heißt. Die St. Adelgundiskirche ist demnach die ursprüngliche oder primaire Kirche des Ortes.[1]) Aber nicht bloß als ecclesia vetus wird die St. Adelgundiskirche in unserer Urkunde bezeichnet, sondern als parochialis ecclesia vetus. Sie ist also die ursprüngliche Pfarrkirche, und daraus folgt, daß der Pfarrbezirk der St. Martinikirche eine Abzweigung des Pfarrbezirks der St. Adelgundiskirche ist. Der Pfarrbezirk der St. Martinikirche ist noch jetzt sehr klein; er schließt keine der Bauerschaften in sich und erstreckt sich nur über einen kleinen Theil der Stadt. So war es von jeher. In einer Urkunde vom Jahre 1178 nennt Bischof Godfried von Utrecht die St. Adelgundiskirche „civilis ecclesia Embricensis"; in Urkunden aus den Jahren 1233 und 1242 ist von „parochia Embricensis" — „tota parochia Embricensis" die Rede, woraus zu schließen ist, daß es damals nur einen Pfarrbezirk Emmerich gab, oder, wenn noch ein zweiter existirte, dieser doch seinem Umfange nach kaum in Betracht kam. Dem entspricht, daß in einem Zehntregister aus der Zeit von 1276—1281 der Pfarrer der alten Kirche (veteris ecclesiae Embricensis) Pleban genannt wird und daß Bischof Arnold von Utrecht in einer Urkunde vom Jahre 1373 den Pfarrbezirk der St. Adelgundiskirche als „Parochia de Embrica" bezeichnet.[2])

Für dieses Verhältniß der beiden Kirchen in Emmmerich gibt es m. E. nur eine Erklärung, wie sie in den unten angeführten Schriften des Weitern begründet wurde und die sich in folgenden Sätzen zusammenfassen läßt:

Die St. Adelgundiskirche ist in ihrer ursprünglichen Anlage die um das Jahr 700 vom h. Willibrord gegründete und gleich Anfangs mit einem Kanonikat-Collegium, worin die Kanoniker noch ein gemeinsames Leben nach klösterlicher Ordnung führten, verbundene Kirche. Von diesem Kanonikat-Collegium dependirte die Kirche als Stifts- wie als Pfarrkirche. Das Collegium besaß von Anfang an über den ganzen großen Emmericher Pfarrbezirk die volle geistliche und bis in das 13. Jahrhundert hinein auch die volle weltliche Jurisdiction unter Oberaufsicht des Bischofes von Utrecht. Im 11. Jahrhunderte entschloß sich das Kanonikat-Collegium eine neue größere des göttlichen Dienstes würdigere Kirche zu bauen und um dieselbe, unter Aufhebung der bisherigen Gemeinsamkeit in der Wohnung, für die einzelnen Mitglieder des Collegiums Kanonikathäuser nebst Schulgebäude und Wohnungen für die Kirchenbeamten und Ministerialen zu errichten. Da hierzu die seit drei Jahrhunderten schon umbaute Emunität der alten Kirche keinen Raum bot, wählte man die Stelle der jetzigen St. Martinikirche zur neuen Baustelle, wodurch zugleich zur Ausbildung des Ortes zu einer Stadt der Anstoß gegeben wurde. Die neue Kirche wurde jetzt Kanonikatkirche und die alte Kirche verlor diese Eigenschaft; aber auch in Betreff ihrer Eigenschaft als Pfarrkirche blieb selbstredend das Kanonikat-Collegium im Besitze seines Rechtes auf dieselbe, wie auf die Jurisdiction über den ganzen Pfarrbezirk. Andererseits aber hatten auch die Parochianen ein durch eine Zeit von mehr als 300 Jahren erworbenes Gewohnheitsrecht für sich, die alte Kirche auch fernerhin als ihre Pfarrkirche zu betrachten und zu fordern, daß der Pfarrgottesdienst und die pfarramtlichen Funktionen in derselben fortgesetzt würden. Dieses Recht, auf welches die Parochianen nicht haben verzichten wollen, und die Rücksicht auf das durch das Andenken des Stifters geheiligte Gebäude werden das Kanonikat-Collegium verhindert haben, die alte Kirche abzubrechen, wie es anderswo vielfach geschehen ist, da für das damalige Emmerich eine zweite Kirche eben so wenig Bedürfniß war, wie für Rees, Xanten, Wesel, Nymegen, Arnheim u. s. w., wo überall thatsächlich lange

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch nach dem 11. und 12. Jahrhunderte nur eine Pfarrkirche existirte. Ja eine zweite Pfarrkirche war für Emmerich damals nicht bloß kein Bedürfniß, sondern es mußte sich unschwer voraussehen lassen, daß aus der Beibehaltung zweier Kirchen als Pfarrkirchen unter den gegebenen Verhältnissen sich die größten Unzuträglichkeiten entwickeln würden. Diese haben sich wirklich entwickelt, und sie bieten den Schlüssel zum Verständnisse des Streites zwischen dem Propste und den Kanonikern des Kapitels, über welchen unsere Urkunde handelt.

Ad 1. Daß das Wort „vetus" oder „alt" hier nach dem allgemeinen und konstanten Sprachgebrauch die Bedeutung von ursprünglich oder primair habe, ist früher von mir schon ausreichend nachgewiesen (vergl. meine Schriften: Alter der Kirchen z. h. Martinus und z. h. Adelgundis in Emmerich, Münster, Regensberg 1875, und Gau Leomerike und der Archidiakonat von Emmerich, Münster, Regensberg 1877, S. 65—80). Ich will die beweisenden Beispiele hier nur rekapituliren und zur Vervollständigung einige weitere beifügen:

Die Kirche von Altcalcar ist Mutterkirche von Calcar, die Kirche von Aldekerk Mutterkirche von Nieukerk, die Kirche von Oud-Zevenaer Mutterkirche von Zevenaer, die Kirche von Altenberge Mutterkirche von Nienberge, die Kirche von Altwarendorf Mutterkirche von Neuwarendorf, die Kirche von Altahlen Mutterkirche von Neuahlen. In Münster hieß das ursprünglich vom h. Lindger gebaute monasterium stets alter Dom (monasterium sive ecclesia vetus S. Pauli) und der später erbaute größere Dom (monasterium sive ecclesia maior S. Pauli) einfach Dom. In Soest hieß die ursprüngliche Pfarrkirche alte Kirche, dagegen die später erbaute St. Patrokli-Stiftskirche Münster, gerade so wie man in Emmerich unterscheidet alte Kirche (St. Adelgundis) und Münsterkirche (St. Martini). In Maubeuge, wo die h. Adelgundis ruht, wird die älteste der beiden Basiliken „vetus templum" — „vieux monstier", und in Delft die primaire der beiden Kirchen noch jetzt alte Kirche genannt (templum primarium vetus adhuc hodie dictum). Von der großen Kirche in Gouda lesen wir, daß sie ursprünglich im benachbarten Bloemedael bestanden hat und von dort in die Stadt verlegt worden ist, woher ihre frühere Stelle in Bloemedael noch alter Kirchhof heißt (eam ex loco urbi vicino Bloemedael, hodiedum adhuc vetus Coemeterium vocato, infra urbem translatam esse). Nach Sloet O.-B. 707, 762, lag die ursprüngliche Kirche (ecclesia vetus) von Nymegen bei der dortigen Burg. Weil sie der Vertheidigung dieser Burg hinderlich geworden war, erwirkte der Graf von Geldern vom Erzbischofe von Köln die Erlaubniß, sie abzubrechen und erbaute dann eine neue größere Pfarrkirche, die jetzige S. Stevenskerk, auf dem damals noch Hundisburg genannten Platze, in dessen Nähe de groote markt entstand. Die neue Kirche wurde vom berühmten Bischof Albertus Magnus im Jahre 1272 eingeweiht, der damals festsetzte, daß jährlich acht Tage nach Pfingsten zu der Stelle der alten Kirche, alter Kirchhof genannt (plaats der oude kerk, het oud kerkhof genoemd), eine Prozession unter Gebet für die dort ruhenden Todten stattfinden solle. — Nach Leibnitz (Script. III. 148) hat Herzog Heinrich der Löwe im Jahre 1272 zu Braunschweig (de olden Kerken, in de ehre St. Peters und Pauls gewihet, laten affbreken und einen eigenen Dohm in de ehre St. Blasii laten uprichten". Und nach demselben Schriftsteller (Scr. II, 23) heißt in Braunschweig (Brunonis vicus) der älteste Stadttheil Oldewyk (vicus vetus). Aehnlich heißt in Zütphen der älteste Stadttheil Oudstad, in Delft der älteste Stadttheil Ouddelft, in Arnheim der älteste Gerichtshof, das älteste Rathhaus, der älteste Kirchhof: Oude-Hof, Oud-Stadhuis, Oude-Kerkhof und in Emmerich der in der Nähe der St. Adelgundiskirche gelegene älteste Markt alter Markt.

Die Bezeichnung der St. Adelgundiskirche als „parochialis ecclesia vetus" in unserer Urkunde anlangend, ist noch hervorzuheben, daß die Urkunde nicht von Jemandem ausgefertigt ist, bei welchem sich eine Voreingenommenheit für das Ansehen der St. Adelgundiskirche voraussetzen ließe, sondern Aussteller und Charakter des Aktenstückes bürgen dafür, daß die Bezeichnung als eine in jeder Weise unbestrittene und offizielle galt.

Ad 2. Sloet, O.-B. 348, 562, 629, 972. Wassenbergi Embrica, p. 158. Jene von Bischof Godfried im Jahre 1178 gebrauchte Bezeichnung der St. Adelgundiskirche als „civilis ecclesia Embricensis", die auch in späteren Urkunden wiederkehrt, kommt auch an andern Orten des Bisthums Utrecht vor. So hieß in Arnheim die alte Pfarrkirche auch „ecclesia civilis" und ihr Pfarrbezirk umfaßte ebenfalls den ganzen Arnheimer Bezirk mit Ausschluß des zur Kanonikatkirche gehörigen kleinen Theils des Stadtgebietes. Ferner hieß in Egmond bei Harlem die Pfarrkirche „ecclesia civilis" im Gegensatz zum dortigen Benedictinerstift; und dieselbe Bezeichnung führte in Utrecht die Liebfrauenpfarrkirche im Gegensatz zur Liebfrauen-Kanonikatkirche. In Utrecht wie in Egmond drückte der Volksmund das „ecclesia civilis" durch „de Buurekerk" aus; und es ist wohl kein Zweifel, daß die Volksbezeichnung überall älter ist, als die lateinische, diese daher nur eine Uebersetzung jener ist. Im J. 1178 war Emmerich auch noch nicht civitas, und civilis steht daher hier in der Bedeutung von popularis und im Gegensatz zu clericalis-Buurekerk, hieße daher so viel wie Volkskirche, wie man auch in alter Zeit die Volksversammlungen Buure spraken nannte. Die Volksversammlungen wurden aber in der Regel zwar unter freiem Himmel, vielfach aber auch, namentlich wohl bei schlechter Witterung, in den Kirchen abgehalten.

Kirchliches über Rheinberg.

Mitgetheilt von Rektor Freudenhammer.

Patrone sind die Apostel Petrus und Paulus. Kirchweihe wird gefeiert am ersten Sonntag im August. Die Kirche ist Mutterkirche, Filialen derselben sind Orsoy und Budberg. Vor zwei bis dreihundert Jahren ist sie vom Kapitel St. Kunibert zu Köln dem Abt von Kamp übergeben. (In der Chronik des Klosters Camp findet sich hierüber Folgendes: „Im Jahre 1235 wurde zwischen Kloster Camp und dem Kapitel der Kirche zu St. Kunibert in Köln der erste Vertrag über die Rheinberger Kirche mit den dazu gehörigen Zehnten gegen Zahlung von 9 Mark abgeschlossen. Die Kirche St. Kunibert behielt sich damals noch das Patronatsrecht über jene Kirche vor. Im Jahre 1307 ist ein zweiter Contract zwischen dem Capitel der Kunibertskirche und dem Kloster Camp geschlossen worden in Betreff der Kirche zu Rheinberg mit dem Patronatsrecht und allen Zugehörigkeiten, gegenwärtigen und zukünftigen Gütern und darüber, daß sie durch einen Weltpriester bedient werden dürfe. Im Jahre 1329 gestattete der Kölner Erzbischof Heinrich v. Virneburg dem Abt und Convent von Camp, daß sie die Kirche in Rheinberg durch ihre Mönche versehen lassen konnten. Und in demselben Jahre wurde der Bruder Thomas (Bylis) von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinberg dort als Pfarrer eingesetzt."[1]) Altäre: Kreuzaltar, der jedoch noch nicht reparirt ist, Muttergottesaltar, Annaaltar und Hochaltar. Die Stelle des vierten nimmt der neu errichtete Altar B. M. V. de Scapulari ein. Alle sind bis jetzt noch nicht consecrirt, nach unserm Vermögen jedoch hinlänglich geschmückt. Ueber das Archiv, worin die auf Pastorat, Vikarien und Kirche bezüglichen Dokumente aufbewahrt werden, weiß ich nichts, auch nicht, wer den Schlüssel hat. Es gibt hier Hospitäler und Fundationen für die Armen; sie werden von Laien verwaltet. Ueber Einkünfte weiß ich nichts Bestimmtes, da Alles unter Händen von Laien ist; diese legen zwar Rechnung, jedoch mir (wie sie sich rühmen) nicht als Vorgesetzten und als Stellvertreter der Obern, sondern bloß als gegenwärtigem Zeugen. Vormals waren drei Kapellen im Districte, nämlich eine in Eversahl, worüber ich mir vor zwei oder drei Jahren (als der Prediger in Budberg meine Leute daselbst gewaltsam zwang, die Ehe vor ihm einzugehen, obgleich beide Contrahenten katholisch und hier proklamirt waren) gemäß Auftrag des Erzbischofs beim Herrn Dechant, beim Herrn Commissar und auf deren Weisung beim Herrn Kanonikus Cajetan Dokumente aus dem Archiv erbat, aber nichts erlangen konnte. Eine zweite Kapelle ist zu Ossenberg, sie war den Häretikern zugefallen und ist zerstört. Die dritte Kapelle in Nähe der Stadt auf dem St. Annaberge und der St. Anna ehedem gewidmet, ist ebenfalls zerstört. Es gibt hier ein Capucinerkloster und ein anderes von Regular-Kanonikern in horto s. Barbarae. Mein Name ist Johann Paffrath; die Verwaltung erhielt ich vor fünf Jahren und die von Sterkrath schon vor sechs Jahren. Collator der Pastorat ist der Abt von Camp. Ich bin zu Köln approbirt und zweimal zu Xanten investirt. Das Pfarrhaus wird vom Pfarrer auf Kosten des Abtes bewohnt. Nicht bloß an Sonn- und Feiertagen, sondern auch an jedem Tage in der Woche wird das Amt der h. Messe feierlich gesungen und an jedem Sonntage ist Katechese. Der Pater ist wöchentlich zu zwei sacra maiora verpflichtet. Jährlich sind drei feierliche Prozessionen, eine am Frohnleichnamsfeste, eine andere etwas später zum St. Annaberge und eine dritte am ersten Sonntage im August. Hierbei ist leider schon das eine oder andere Jahr großes Aergerniß vorgefallen, indem der Commandant und die übrigen Offiziere mit den Spitzen der Bürgerschaft über den Vorzug bei derselben stritten. Drei Bruderschaften gibt es hier, nämlich von St. Georg, St. Michael und St. Sebastian. Das Sakrament der Firmung ist während der Zeit meiner Verwaltung den Parochianen nicht gespendet; viele sind jedoch vor einem Jahre in meiner Gegenwart zu Kevelaer, als hier zufällig der Bischof von Roermond war, gefirmt worden. Die h. Eucharistie wird nach der in Stadt und Erzdiözese Köln herrschenden Weise zu den Kranken getragen. Ein Tauf- und Copulationsbuch ist vorhanden, die Zahl der Parochianen kann nicht genau angegeben werden, da die Pfarre sich außerhalb der Stadt weithin erstreckt und die Besatzung bald zu- bald abnimmt. Ein Kaplan ist hier, ein guter und sehr alter Mann; zudem haben wir zwei Vikare, die vom Pfarrer investirt und vom Magistrat präsentirt werden. Die Vikare sind zur Seelsorge verpflichtet. Was die Kirchmeister angeht, so werde ich Manches über sie später noch berichten. Beim Antritte meines Amtes traf ich zwei Kirchmeister an, die beide aus dem Rathe (früher wurde jedoch der Sitte gemäß Einer stets aus dem Volke gewählt) im Jahre 1672, als die Stadt im Besitze der Franzosen war, vom Pfarrer in Gegenwart des Schultheiß, Bürgermeisters und der Vikare in unserer Sakristei feierlich ernannt waren. Kaum war der eine oder andere Monat verflossen, siehe, da stellen sich unerwartet die Rathsleute bei mir ein und präsentiren mir oder richtiger dringen mir in meiner Wohnung zwei neue Kirchmeister auf. Ich fragte, warum ein so plötzlicher Wechsel stattfinden sollte und sie erwiederten mir, daß die Amtsfrist von vier Jahren für die Kirchmeister zu Ende sei. Hierauf wandte ich mich zu den alten Kirchmeistern, die zugegen waren und sprach zu ihnen: Also ihr resignirt in meine Hände? Sie bejahten dies und ich stattete nun im Namen der Kirche ihnen Dank ab für ihre Mühewaltung und erklärte das Kirchmeisteramt für vakant. Darauf genehmigte ich die beiden Präsentirten, jedoch unter der Bedingung, daß, wenn auch nur das Geringste wider die Weise der frühern Ernennung (die ich damals noch gar nicht kannte) geschehen sei, die Handlung auf Gültigkeit gar keinen Anspruch hätte. Nachdem dann in der Folge einer dieser beiden Kirchmeister gestorben war, wollte der übrig bleibende (und darin wurde er von den andern Rathsgliedern gestärkt) für die Folgezeit wider allen Ortsgebrauch, sei es Recht oder Unrecht, fortwährend Kirchmeister bleiben, nachdem er schon im sechsten Jahre das Amt bekleidete. Er nahm sich zum Schein einen Genossen aus dem Volke und obgleich ich diesen Einen nicht zulassen wollte und anführte, daß die Amtsfrist für die alten Kirchmeister verlaufen sei und deshalb zwei neue zu wählen seien, so hält er doch ohne meinen Protest zu berücksichtigen, den Aufgedrungenen an seiner Seite. Was die Rechnungslage anbelangt, so will jener „lubenter perpetuatus" nicht einsehen, daß dieselbe geschehen muß vor dem Pfarrer als stellvertretendem Obern, sondern vielmehr vor ihm als einem Zeugen; auch weigerte er sich bisher, mir eine Abschrift der Rechnung zu übergeben, ja er will sogar nicht gestatten, (wer hat je von solcher Frechheit vernommen!) daß ich die Rechnung unterschreibe, dagegen hat neulich bei der Rechnungslage der Bürgermeister, wogegen ich vergebens protestirte, befohlen, daß der Stadt-Secretär unterschreibe mit dem Zusatze: „ex mandato magistratus". Neben einem deutschen Schulmeister ist auch noch ein anderer da, welcher Geistlicher ist. Bezüglich der Einkünfte des Rektors weiß ich nur, daß er 60 Reichsthaler von der Stadt bezieht. Die Mädchen werden unterrichtet theils von einer Laienschwester in horto B. M. V., theils von Andern. Der Küster, ein Sohn dieser Stadt, ist von dem verstorbenen Pfarrer aufgestellt. Zwei Glocken, welche gesprungen sind, würden längst reparirt sein, wenn dem nicht entgegengestanden hätte jener Vorgenannte.

In einem Protokoll vom 5. October 1716 heißt es: Ich begrüßte den Pastor Stephan Bruckhusen aus dem Cisterzienser-Orden zu Camp. Der gegenwärtige Pastor wurde vom Propst zu Xanten im Jahre 1704 nach dem Tode des Paters Jos. Paffrath investirt. Vier Altäre sind außer dem Hochaltar vorhanden, nämlich der Kreuzaltar, Muttergottesaltar, Annaaltar und der Altar de Scapulari.

Großer Brand zu Straelen. 1590.

Im Jahre 1590, wahrscheinlich am 15. April, wurde die Stadt Straelen von einer großen Feuersbrunst arg heimgesucht. Das Feuer brach Nachts drei Uhr zu gleicher Zeit an zwei verschiedenen Stellen aus und war von Frevlerhand angelegt. (En deux diverses lieux at este allumee ung feu.) Vierzig Wohnhäuser und mehr als siebenzig Scheunen wurden eingeäschert, auch ging viel Vieh und Korn verloren, selbst einige Menschenleben hatte man zu beklagen. Durch dieses Unglück wurde eine große Anzahl Bürger ruinirt, indem sie nicht einmal das Hausgeräthe hatte retten können;

[1]) Heimath 1877.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zudem hatten auch viele Bewohner des platten Landes einen bedeutenden Schaden zu verzeichnen, weil ihr Vieh und Korn, das sie wegen der damaligen Unsicherheit in die Stadt gebracht hatten, vernichtet wurde. In dieser Noth nahmen die Bürger Straelens ihre Zuflucht zum Herzog von Parma und ersuchten ihn schriftlich, er möge mit Rücksicht auf ihre bisherige große Treue und nunmehrige große Armuth den Befehl erlassen, daß die beiden Compagnien Italiener, welche seit fünfzehn Monaten zu Straelen in Garnison gelegen, sich anderwärts einquartirten, und gestatten, daß sie selbst fortan allein die Stadt beschützten, wie es schon früher von ihnen geschehen sei, als rings herum alle andern Städte rebellisch gewesen, auch möge er dem Don Quaston ernstlich verbieten, beim Ausrücken aus der Stadt Straelen die Bürger und Landbewohner wegen Rückstand an Servis und Fourage für Pferde irgendwie zu molestiren. Da die Landleute schon früher öfters beraubt und verjagt gewesen seien und noch jüngst, zur Zeit als Rheinberg belagert wurde, viel gelitten hätten, so möge Seine Hoheit dieselben von jeder Art von Contribution bis zum neuen Jahre eximiren, damit sie inzwischen Mittel fänden, sich zu erholen und ihre Aecker zu bestellen; wofern das aber nicht bewilligt werde, würden sie der Armuth wegen Brod zu betteln genöthigt sein. Hierauf folgte folgendes Schreiben:

„Seine Hoheit hat mit Leidwesen und Schmerz das Unglück der Feuersbrunst vernommen, wovon die Stadt Straelen heimgesucht ist, und hat befohlen, daß ihm genau mitgetheilt werde, wie der Brand entstanden sei, auch solle an die Garnison ein Schreiben erlassen werden, daß diese sich in anständiger Weise und in ganz guter Ordnung, so wie es sich geziemt, verhalten und betragen möge, damit den Einwohnern keine Veranlassung zur Klage gegeben werde. Außerdem wird Se. Hoheit solche Ordre behufs Bewahrung und Erleichterung der Stadt ergehen lassen, als für den Dienst Sr. Majestät und für die Wohlfahrt der Stadt ersprießlich ist.
Gegeben zu Brüssel den 4. Mai 1590."

Die beiden Compagnien haben sicherlich Straelen bald verlassen müssen, da bei dem Angriff des Grafen v. Oberstein auf diese Stadt, am 23. April 1591, die Bürger allein Vertheidiger derselben waren und in der heldenmüthigsten Weise der Wuth des Feindes widerstanden. L. Henrichs.

Meister Gruppello.

Zu Düsseldorf am Rheine lebt
Ein Bildner hoher Meisterkunst;
Sein Werk und eigne Weise hebt
Ihn bald in seines Fürsten Gunst.
Und auf der Stände hoch Geheiß
Gießt er das Reiterbild in Erz
Des edlen Fürsten, dem so heiß
Und voller Ehrfurcht schlägt sein Herz.

Da steht das Bild nun aufgericht't
Auf schön geviertem Marktes Plan,
Und Kurfürst Johann Wilhelm spricht
Aus allen Zügen freundlich an.
Umgeben von der Höflingsschaar
Steht vor dem Bild der Fürst und staunt,
Und reicht die Hand dem Künstler dar,
Preist ihn und dankt ihm wohl gelaunt.

Doch das verdrießt die Schranzen all;
Dem neuen Günstling, schlicht und keck,
Bereiten emsig sie den Fall
Und treffen auf den zarten Fleck.
Sie tadeln dies, belächeln das,
Am Pferd besonders, hier und dort,
Und weiß man auch nicht eben was,
Der Kurfürst merkt doch Mien und Wort.

Und spricht zum Meister Gabriel:
„Man tadelt dies und das am Werk,
Ich sag' dir's frei und ohne Hehl."
Gruppello sagt: „Mir's gerne merk."
Und um das Reiterbild alsbald
Zieht weit er eine Plankenwand;
Draus wirbelt Rauch, der Hammer schallt,
Geführt von mancher nerv'gen Hand.

Und als ein Mond vorüber war,
Der Hammer ruht, die Planke fällt; —
Der Fürst kommt mit der Schranzen Schaar,
Die find't nun Alles wohl bestellt.
Der Künstler d'rauf zum Fürsten spricht:
„Ich schlug dem Pferd nicht Bug noch Huf,
Ein Gußbild leid't solch Schlagen nicht —
Ich schlug nur auf der Tadler Ruf."

Wilh. Smets.

Der Sancti-Spiritus-Armenhof zu Rees.

Von J. J. Sluyter in Rees.

Wenn die Stiftungen, durch welche unsere Vorfahren in aussergewöhnlicher Weise für Jahrhunderte ihren Wohlthätigkeitssinn bethätigt haben, als ebensoviele glänzende Zeugnisse einer der edelsten Bürgertugenden betrachtet werden müssen, dann wird es auch nicht als ungeziemend erscheinen, das Andenken an solche häufig längst nicht mehr bekannten Wohlthäter, soviel möglich, aus dem Staube der Vergangenheit hervorzuziehen und bei der Mitwelt von Neuem zu beleben. Es möge daher die Bedeutung, welche ein gegenwärtig ganz vergessener ehemaliger Bürger der Stadt Rees durch Stiftung eines sogenannten Armenhofes für diese Stadt erlangt hat, aus der nachfolgenden Geschichte dieser Stiftung hiermit der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Wenn man in dem oberen Theile der Stadt Rees durch die früher Nierstraet oder Nyerstrait, jetzt Oberstrasse genannte Strasse einhergeht, gewahrt man etwa in der Mitte derselben an ihrer nördlichen Seite ein mit einem modernen Eisengitter versehenes Thor. Geht man von der Strasse durch dieses Thor, so gelangt man auf einen 11 Ar 96 Quadrat-Meter grossen Hof, welcher durch eine Anzahl kleiner auf demselben stehenden und offenbar nur für Einzelbewohner berechneter Häuser und durch die bei diesen Häusern gelegenen Gartenplätzchen ein belgischer Beguinenhof im Kleinen zu sein scheint. Wir sind auf dem Sancti-Spiritus-Armenhof.

Der Stifter dieses Hofes ist zur Zeit bei den Bewohnern von Rees nicht einmal dem Namen nach mehr bekannt. Es befinden sich jedoch auf dem Hofe sechs auf Holz in Oel gemalte Portraits, Bruststücke männlicher und weiblicher Personen in Lebensgrösse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sie sind sehr gut gemalt und werden in der Stadt als die Bilder der Stifter des Hofes angesehen. Seit unvordenklichen Zeiten werden sie jährlich zweimal, am Frohnleichnamstage und in festo deportationis statuae B. M. V. während der Prozession vor dem Hofe an der Strasse ausgestellt und die übrige Zeit auf dem Hofe aufbewahrt. Sie stellen dar:

1) Männliches Portrait auf dem Todtenbette mit einer nebenstehenden brennenden Kerze und ohne weitere Andeutungen.

2) Weibliches Portrait mit der Beischrift: † Aetatis suae 17, 1564.

3) Weibliches Portrait. 1564. Dazu ein goldener Schild, auf welchem drei rothe Sterne; die Helmkrone ist mit zwei Flügeln besteckt.

4) Männliches Portrait. Beischrift: Natus 2. Octbr. anno 1547, mortuus 17. April anno 1619.

5) Weibliches Portrait. 1583. Goldene Lilie auf blauem Schilde; über dem Helm das Bruststück eines Hirsches. Auf der Rückseite stehen die Buchstaben M. S.

6) Weibliches Portrait. Beischrift: Aetatis suae 73. fünf (2, 1, 2) schwarze Kugeln auf weissem Schilde. Auf der Spitze des Helmes eine schwarze Kugel.

Was von der Annahme, die Personen, deren Portraits auf diesen Bildern dargestellt sind, seien die Stifter des Hofes, zu halten ist, ergibt sich aus Folgendem:

In einem dicken Quartbande, welcher Acten eines Prozesses aus der Zeit von 1729—1739 über das Oberprovisorat dieses Armenhofes enthält, findet sich nachstehendes Schriftstück:

Bekennen und certificieren wy Evert und Johann van Groin Gebroedere fur uns und mede van wegen Derkes van Groin Burgemeesters in Wesell unsers lieue oeme zwes kindere als folgere und provisore des heiligen Geistes armenhoffs to Rees, den Arnd Bucking landrentmeister unze fürvader alldaer gestifftet. Alzoo Derick to Harhuis genant up den Dyck, zo vervarer gewest op de vursz. arme Hoff, in God verstorve und guth seine nagelaten wedue op oere und der seinigen van orentwegen bid und begere nae dode ores mans zu vursz. etliche jaer daerop gelaten und deselve Hoff te verwaeren und to verwalten gestadet und vergunt geweest. is daervan so rekening gedaen, dat wy in örher stat nu vortmheer up den arme Hoff to kome und denselve to verwahren und to verwalten by sekere beschreevene ordnungh oen toe gestaet sal werden umb beste der arme willen bewechliche oersaeke tot een verwahrer aengenomme deputirt und gesat hebe als wy ok doen vermits dezen Johann Tensinck bewiesere deses, as wy allerbeste doen sullen kunnen off moegen ein jaer lang te versueke op den armen Hoff to wonne und as een verwaerer und administrator der arme vur to staen, oere saeke vlietigh und getroulick to vertreeden, oere beste to doen fur to wenden und to befurderen, oere aergste to kheeren und to wheren, als hy dat met syne vyf sinne by syne Ehede am beste verwahren sal, kan oder magh, der Hoffnung und meinungk oik mit begehre die andere mitprovisore wollen gemelten Jan Tensinck glickfalls bestedigen oehre furdernisse und stimme verlehnen und geeve, daermit der arme Saeke hinfürder desto to mehr befürdert verwahret und gebeetert mogen wherden, des wy uns also genslich versiehn und vertrosten wollen, dato den IIIIten Juli Anno x 74.

Everhart van Groin.
Johan van Groin.

In diesem Schriftstück wird der Landrentmeister Arnd Bucking ausdrücklich als Stifter des Hofes bezeichnet. Ebenso nennen in den Akten des Prozesses von 1729—1739 die Advokaten der Parteien den Stifter Pucking und den Hof den Pückingschen Armenhof und kann daher über den Namen und Stand des Stifters kein Zweifel bestehen.

Wann lebte dieser Arnd Bucking?

Im Jahre 1468 bestimmten Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Rees, dass die Beguinnen zu Rees fortan keine Behausung mehr kaufen sollten, damit die Stadt nicht „den Dienst" davon verlöre. Es unterzeichnen Jakob wynans, Johann krebber, Gerd van langen have, Johann van millingen, Elbert van den hoyn, Arnt buickyng, henrich van buickholt, Schepen. Item Evert kyn, Elbert krebber, Martin gardualde, Ott van Rysswyck, Ruitger van der ympel, Peter kerst, Henrich Nayb, Lambert Sloirenborch, Johann van der sand, Lambert de bellynckhaven, Raide. Der Stifter des Sancti-Spiritus-Armenhofes lebte also 1468 und war damals Schöffe der Stadt Rees.

Wann hat Arnt Buickyng den Armenhof gestiftet?

Aus einer gerichtlichen Sentenz vom 16. Juli 1737 ist ersichtlich, dass die Erben von Schrieck und von Groin Güter und Renten, welche Dietrich von Riswick 1477 testamentarisch vermacht hatte, als diesem Hofe vermacht, vergeblich für denselben beanspruchten. Die Erben von Schrieck und von Groin unterstellen also, dass der Hof 1477 bereits existirte. Es passt diese Annahme zu der oben nachgewiesenen Lebenszeit des Stifters, und es ist daher, da die Sentenz vom 16. Juli 1737 nur gegen das Vermächtniss, nicht aber gegen die Zeit gerichtet zu sein scheint, gegen die Annahme, dass der Hof 1477 bereits existirt habe, nichts einzuwenden. Da die beiden andern Reeser Armenhöfe jüngeren Datums sind, so ist hiernach der Sancti- Spiritus-Armenhof überhaupt als der älteste der Reeser Armenhöfe anzusehen.

Aus dem Schreiben vom IIII. Juli x 74 ist ersichtlich, dass Eberhard von Groin, Johann von Groin und der Weseler Bürgermeister Theodor von Groin sich Nachkommen des Stifters nennen. Die Familie von Groin ist adelig; Arnt Buickyng, welcher, wie sein Name zeigt, bürgerlich war, hat daher weibliche Nachkommen gehabt und werden diese weiblichen Nachkommen in die Familie v. Groin hineingeheirathet gewesen sein.

Das Schriftstück vom IIII. Juli x 74 redet von Mitprovisoren. Als solche treten in der Geschichte des Hofes die Erben von Schrieck auf, welche in dem Prozesse von 1729—1739 neben denen von Groin das Recht der Familie auf das Oberprovisorat des Hofes zurückerobern. Es wird daher auch ein Hr. v. Schrieck durch Heirath eines weiteren weiblichen Nachkömmlings des Arnt Buickyng für sich und für seine Nachkommen zu diesem Mitoberprovisorat gelangt sein.

Die Gebrüder von Groin und ihr Onkel ernennen am IIII. Juli x 74 einen Verwalter des Hofes in der Erwartung, dass auch die andern Provisoren denselben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bestätigen werden. Dieses sehr eigenmächtig scheinende Verfahren erklärt sich aus dem bezüglich des Hofes noch heute geltenden Verwaltungsmodus, indem der Vorstand des Hofes, welcher aus zwei Oberprovisoren, dem Vertreter der Familie von Schrieck und dem Vertreter der Familie von Groin, besteht, die Geschäfte so unter sich vertheilt, dass bei Vakanz der Rendantur oder des Verwalters das eine Mal der eine Oberprovisor und das andere Mal der andere Oberprovisor die Rendantur oder Verwalterstelle besetzt und derjenige Oberprovisor, welcher nicht an der Reihe ist, die Besetzung vorzunehmen, nur eine Zustimmung ausübt. Aehnlich wird es mit der Besetzung der vierzehn Armenstellen des Hofes gehalten, indem hier jeder der beiden Oberprovisoren die Hälfte besetzt. Man unterscheidet hiernach auch Provisor und Oberprovisoren: Oberprovisoren sind die zwei Vertreter der Familien von Schrieck und von Groin, welche die Stellen besetzen, die Jahresrechnungen abnehmen und die Vermögensbewegungen beschliessen und Provisor ist der Rendant, welcher die laufenden Einnahmen und Ausgaben vornimmt, das Wohl der Armen überwacht und besorgt, den Zustand der Gebäulichkeiten, die übrige Lage des Vermögens des Hofes im Auge hält, ev. an die Oberprovisoren berichtet u. s. w.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war das Oberprovisorat zeitweilig bei der städtischen Verwaltung und Vertretung. Die Erben v. Schrieck und v. Groin behaupteten, dass dieses nicht mit Recht der Fall sei, und strengten 1729 einen Prozess gegen „Oberbürgermeister und Magistrat der Stadt Rees" — bisweilen heisst es auch „gegen einige unqualificirte Magistratspersonen" — an, welcher von Rees bis Berlin geführt wurde und 1739 damit endigte, dass Oberbürgermeister und Magistrat das Oberprovisorat sammt der Kiste mit den Papieren an die Erben v. Schrieck und v. Groin zurükgeben mussten. Seitdem und bis heute ist das Oberprovisorat bei den Erben v. Schrieck, resp. deren Rechtsnachfolgern, und bei den Erben v. Groin geblieben.

Unter dem Datum Rees 5. Februar 1729 haben Sixtus Wilhelmus a Schrieck, Johannes Gerardus van Doyenburgh a Calenborgh und Tjard Wilhelm van Heerma, oom ende Neffen für die Zeit ihrer Abwesenseit den Vikar zum heiligen Michael an der Reeser Collegiatkirche Ignaz Dominik Engelhard bevollmächtigt, mit Ausnahme des Falles der Vakanz einer Stelle auf dem Armenhof in onsere tour, sie zu vertreten.

Zu derselben Zeit nennen sich Cornelius van Groin und Johann Gerardus van Doyenburg a Cuylenburg „Oberprovisoren des Buekingschen Armenhofes Sancti Spiritus zu Rees."

Ueber die Rechtsnachfolge im Schrieckschen Oberprovisorat ist aus den Akten des Hofes folgendes Schriftstück zu bemerken:

Dat Syn Hoogwelgeboren Johan Gerardus van Doyenburg a Cuelenburg, Heer van Laekemondt, het recht heeft en naesten erfgenaem is van den Armen Hof tot Rees blykt sonnenklaer uyt het hier onder volgende:

1) Heeft Syn Hoogwellgeboren Heer Steven van Doyenburg tot syn wettige Echvrouw gehadt Freule Hermina Petronilla Clara van Schrick, welcke is geweess de oudste Freule van Johan Gerardus van Schryck (gelyck het in het doopboek kan gesien werden) en is geweest de wettige Mama van den H. W. G. Heer Johan Gerardus van Doyenburg a Cuelenburg nu regerenden Heer van Laeckmondt.

2) Heeft Syn H. W. G. Heer Sixtus, Wilhelmus van Schrick wegen militere dinsten niet kunnende present syn om den Armen Hof te regeren, syn recht daertoe hebbende geheel vrywillig en wel bedachtsaem resigneert en opgedragen aen Syn H. W. G. den Heer Johan Gerardus van Doyendurg also getuyge onderschreve.

St. Marienboom, 11. Juni 1738.

Str. Maria Theresia van Schrieck, Birgittyn in St. Marienboom en eyge tante van Heer J. G. van Doyenburg a Cuelenburg.

Randbemerkung: Des Sixtus Wilhelmus v. Schrieck Militäre Dienste sein bei de Negeren.

Am 23. Juli 1768 haben Petrus de Post und seine Frau Maria Elisabeth Beunink zu Oosterholt dem Baron Caspar Floris Hackfort tot de Horst Heer van en tot Oosterhout, weil derselbe ihrer sel. Mutter viele Dienste erwiesen, das Oberprovisorat des Armenhofes zum h. Geiste in Rees übertragen. Am 30. Juli desselben Jahres fand zu Nymegen auch seitens der Maria Hermine van Doyenburg zu Cuylenburg, Tochter von weiland Johann Gerhard van Doyenburg zu Cuylenburg, die Uebertragung desselben Oberprovisorates an denselben Baron Hackfort statt. Am 1. Dez. 1769 gab Baron Hackfort zu Nymegen sein Oberprovisorat wieder an Petrus de Post und am 2. Dez. desselben Jahres übertrug Petrus de Post ebenfalls zu Nymegen sein Oberprovisorat dem zeitlichen römisch-katholischen Pfarrer von Rees Johann Heinrich Offenberg und seinen Nachfolgern, so dass es zu ewigen Zeiten bei der römischen Pastorat von und zu Rees soll sein und bleiben; doch so, dass wenn Petrus de Post, seine Ehefrau oder gesetzliche Nachkommen um eine Stelle auf dem Hof oder um die Rendantur sich bewerben würden, sie allen andern vorgezogen werden sollen. Als Erkenntlichkeit hierfür erhielt Petrus de Post von dem Pastor zu Rees Johann Heinr. Offenberg den Betrag von 436 Gulden.

Die hier angeführten meistens notariellen Akte sind am 31 Mai 1796 im Gerichte zu Rees vorgelegt und anerkannt worden.

Während das Schriecksche Oberprovisorat am 2. Dez. 1769 der katholischen Pfarrstelle übergeben ist, ist das Groinsche Oberprovisorat bei der Familie von Groin geblieben, welche jedoch, weil sie nicht in Rees wohnt, es nach einander durch verschiedene jedesmal speziell ernannte Reeser Bürger hat wahrnehmen lassen resp. wahrnehmen lässt und zwar, soweit die Nachrichten reichen, durch die Bürger Randenborg, J. M. Hopp, Fr. W. Richter, Schultz, Bürgerm. Engelmann und Superintendent Pfr. Opdenhoff, welcher letztere gegenwärtig das von Groinsche Oberprovisorat verwaltet. Der aus Auftrag der zwei Oberprovisoren fungirende Provisor, auch Verwaerer oder Rendant genannt, bezog 1759 ein Gehalt von 45 und 1879 von 62 Thalern, und hat freie Wohnung auf dem Hofe. Die zu seiner Wohnung gehörende Scheune östlich vom Eingange zum Hofe ist im Jahre 1830 gegen einen Canon von jährlich 10 Thalern, welche der Rendant ebenfalls bezieht, an die Stadt Rees verkauft, und als städtisches Spritzenhaus eingerichtet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf dem Hofe sind 14 kleinere Wohnungen und Gärtchen mit ebensovielen Armen oder Stipendiaten.

Die ordinaire Einnahme des Hofes betrug im Jahre 1759:

Geldrenten oder Ausgänge innerhalb der Stadt	22 Thlr.	8 st.	4 pf.
Geldrenten oder Ausgänge ausserhalb der Stadt	59 „	11 „	
Von Häusern und Gärten, so dem Armenhof zuständig	27 „		
Zinsen von der Stadt Rees und Reesischen und Düffelschen Schau	293 „	7 „	
Zinsen von ausstehenden Kapitalien insgemein	477 „	3 „	
Pacht von Weiden und Aeckern	228 „	25 „	
Zufällige Einnahme	16 „	15 „	
	1122 „	69 „	4 „

Im Jahre 1879 betrug die ordinaire Einnahme:

Bestand 385,95 M., Reste 65,58 M., Zeitpächte 732,00 M. Erbpächte 370,50 M., Zinsen 2139,55 M., Holzertrag 241,40 M. Unvorhergesehene Einnahme 88,98 M.

Im Jahre 1759 vermeldet die Rechnung in den Ausgaben:

Neujahr zufolge Fundation des Provisors Cornelius v Groin jedem Armen (es waren deren damals nur 13, die 14. Stelle ist später errichtet) $14^1/_2$ St. Fastenabend, Ostern, Pfingsten, Johannis, Mariä Himmelfahrt und Weihnachten jedem Armen 8 St. Allerheiligen erhielten die Armen zufolge Fundation des Hrn. Tönnis van de Sande zusammen 10 Thlr. Ferner wurden jährlich 3 kleine Mlt. Weizen und 1 Mlt. Gerste unter die Armen vertheilt. Jeder Arme erhielt jährlich $2^1/_4$ Kanne Oel und 1 Thlr. für Häringe. Statt der 3 fetten Schweine, welche früher jährlich geschlachtet wurden, erhielt jeder Arme wöchentlich 5 St. Geld und der Rendant statt des früheren Schinkens und für seine Mühe nunmehr 7 Thlr. 15 St. Alljährlich wurden 21 Mlt. 1 Sch. Roggen zu Brod gebacken. Zweimal jährl., März und Nov., wurde von $5^1/_2$ Mlt. Gerste Bier gebraut. Es wurden 700 Pfd. Butter, 2 Mlt. 1 Scheffel Gort oder Grütze, 2 Mlt. $2^1/_2$ Sch. Buchweizen gekauft. Ausserdem bekam jeder Arme jährlich 2 Fimmen Schranzen. Der nach diesen Ausgaben noch übrige Rest der Einnahmen diente für Bezahlung von Gehältern, Ausgängen, Erbengeldern, Steuern, Arzneikosten, Reparaturen u. s. w.

Aus den Ausgaben von 1879 ist hervorzuheben: 14 Stipendiaten erhalten jeder wöchentlich ein Stipendium von 1,82 M., jährlich erhalten sie zusammen $66^1/_2$ Mlt. Gruis, und jeder sodann wieder wöchentlich 1 M Theuerungszulage. Die übrigen Einnahmen sind für Krankenpflege, Medikamente, Gehälter, Steuern, Bauten, Reparaturen und Unvorhergesehenes verausgabt.

Während seit den fünfziger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts über dem Eingange eines andern Reeser Armenhofes der Name des Stifters desselben verdientermassen mit grossen in Stein gehauenen goldenen Buchstaben im Gedächtnisse der Nachwelt erhalten wird, hat der Landrentmeister und Schöffe zu Rees Arnt Buickyng durch Stiftung des Sancti-Spiritus-Armenhofes nun schon mehrere Jahrhunderte lang 13 resp. 14 Armen Wohnung und Unterhalt bereitet, ohne dass bis jetzt das geringste Denkzeichen auch nur den Namen dieses hochverdienten Wohlthäters von Rees in der Erinnerung der Menschen erhielte. Möchte die Gegenwart nachholen, was die Vergangenheit hier unterlassen hat!

Die alte Pfarre Geißern.

Von L. Henrichs.

(Fortsetzung.)

Die erste urkundliche Erwähnung der Pfarrkirche Geißerns geschieht im Jahre 1249.[1]) Der Propst Goswin des Johannisstifts zu Utrecht verkaufte nämlich im genannten Jahre einen Zehnten und mehrere Güter „in parochia de Geiseren", da diese wegen der zu entfernten Lage ihm nur wenig Nutzen brachten, für 130 Mark an die Ritter Gottfried und Sweder von Wachtendonk. Schon früher, im Jahre 1216, hatte Papst Innocenz III. dem erwähnten Stift dessen Güter, unter andern auch „ecclesiam et decimam in Geishoron"[2]) (die Kirche und den Zehnten in Geißeren) bestätigt. Daß hier ecclesia eine Pfarrkirche bedeutet, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, da nach mittelalterlichem Sprachgebrauch Kirchen, welche nur in irgend einer Abhängigkeit von andern sich befanden, stets capellae hießen. Die älteste noch vorhandene Urkunde, welche von einer Kirche Geißerns redet, ist vom Jahre 1131; zufolge dieser überließ der Bischof Andreas von Utrecht in jenem Jahre seinem Propste den Zehnten „duorum altarium, in Hoge et in Geshoron".[3]) Beachtenswerth für das Verhältniß Geißerns zu Kempen ist aber auch noch eine Urkunde vom Jahre 1085, wonach der Erzbischof Sigewin von Köln 1079—1089 dem Kloster Gladbach den Novalzehnten im ganzen Umfange des Kirchspiels Kempen schenkte. Dieselbe Gunst erwiesen jenem Kloster die Erzbischöfe Hermann II., 1036—1056, Anno II., 1056—1075 und Hildorf, 1075—1079. (Hoc enim et venerabiles antecessores mei Herimannus, Anno atque Hidolfus de suorum quisque temporum fecere novalibus.[4]) Hätte Geißern in dem Zeitraume von 1036—1089 in Filialschaft Kempens gestanden, so würde Gladbach gemäß der von den genannten Erzbischöfen ihm verliehenen Vergünstigung auch dort ein Recht auf den Novalzehnten bekommen haben und auch noch späterhin im Genusse wenigstens etlicher Zehnten angetroffen werden, da es nicht denkbar ist, daß während jener langen Zeitperiode zu Geißern keine Rodung geschehen wäre. Nun sind aber vom Kloster Gladbach niemals zu Geißern Zehnten erhoben worden, eine Thatsache, die uns den Schluß erlaubt, daß Geißern zu Anfang des 11. Jahrhunderts mit Kempen in keinem Parochialverbande stand, sondern selbstständige Pfarre war.

Wie ist der Bischof von Utrecht zum Besitz der genannten Güter in Geißern gelangt? Man hat geglaubt, es stehe jener Besitz mit einer Verkündigung des Christenthums zu Geißern Seitens Utrechts in Verbindung, allein die Antwort liegt doch näher. Wie schon gesagt, besaß der Erzbischof von Köln seit alter Zeit zu Geißern die Grundherrschaft; ebendeshalb hatte er daselbst auch das Recht, den Zehnten zu erheben und die Pfarrstelle zu verleihen. Zehnten nebst andern Gütern hat darum der Bischof von Utrecht in späterer, allerdings uns nicht bekannter Zeit wohl in Folge einer Gegenleistung

[1]) Bondam: Charterboek III, S. 472.
[2]) l. c. S. 313.
[3]) l. c. S. 178.
[4]) Binterim und Mooren Erz. III, S. 70; Lacomblet I, S. 153, Ropertz Quellen S. 183.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an einen Kölner Kirchenfürsten sich erworben. Hiernach wäre die Pfarrstelle, wovon das Patronat zunächst beim Bischof von Utrecht und später beim jedesmaligen Herrn v. Wachtendonk war, ursprünglich ad collationem liberam Ordinarii gewesen.

Kirchenpatron war von jeher St. Sebastian. Bekanntlich wurde dieser Heilige unter dem Kaiser Diocletian um das Jahr 288 zuerst mit Pfeilen durchbohrt und dann zu Tode gegeißelt. Schon bald nachher wurde über sein Grab eine prächtige Kirche erbaut, die eine der sieben Hauptkirchen Roms ist, und in der er von den Christen Roms besonders in Pestzeiten als Fürbitter angerufen wurde. Auch in unserer Gegend war sein Name im 7. und 8. Jahrhundert längst bekannt geworden. Welcher Verehrung muß er sich nicht gleich nach den Zeiten Karls des Großen hier am Rheine erfreut haben, da Ludwig der Fromme 814—840 den Abt Roduinus von Aachen aus in besonderer Gesandtschaft nach Rom schickte, um vom Papste Reliquien jenes Heiligen sich zu erbitten! Es steht demnach nichts im Wege, den heil. Sebastian als ursprünglichen Patron der Kirche Geißerns anzusehen, zumal auch von einem Wechsel des Patrons nichts verlautet. Gewöhnlich wird St. Sebastian an einen Pfahl angebunden und mit Pfeilen durchbohrt dargestellt, auf dem Kirchensiegel Geißerns jedoch, daß sein Bildniß führt, erblickt man ihn in freier Stellung, in der linken Hand einen Schild mit fünf Kreuzen (2, 1, 2) und in der rechten ausgestreckten Hand einen großen Pfeil haltend. Die Umschrift des Siegels ist: „Sigillum ecclesiae de Geyseren." Dieses Siegels bediente sich auch das Gericht von Geißern in Ermangelung eines eigenen und noch in Urkunden des 15. Jahrhunderts findet man die Stelle: „so hebben wy gemeyne Laten des gerichts Geysseren ons kerken tot Geisseren segell aen desen brief gehangen, des wy tot desen tyt gebruycken om gebreck willen van onses."

Außer dem Hochaltar, der dem h. Sebastian gewidmet war, gab es in der Kirche noch zwei Seitenaltäre, den Muttergottes- und Nikolausaltar. Ersterer wird in alten Schriften öfters erwähnt; über eine Einnahme desselben heißt es z. B. in einem Rentenverzeichnisse des Hauses Wachtendonk:

„Martini 1430, Henn vur den Dyck gilt jairs van illiken morgen 6 witpenninge, half op onser leyuer vrouwen altair dair buyten (zu Geißeren) ind half op die burch, en dit gesammende goit sal men wynnen van ons leyuer vrouwen cappelaen op den vurs: altair ind van den here ind mit dubbelen tyns ind die wynninge sich zo deylen."

Im Jahre 1449 hörte die Kirche zu Geißern auf, Pfarrkirche zu sein; ihre Rechte wurden in die seit 1381 erbaute Michaelskapelle innerhalb der Stadt Wachtendonk verlegt. Die Kapelle in der Stadt, so heißt es in der betreffenden Urkunde, soll Pfarrkirche, und die bisherige Pfarrkirche soll fortan Kapelle sein. Von da an war denn auch die Michaelskirche in der Stadt die gemeinschaftliche Pfarrkirche für Stadt und Land Wachtendonk, auch der Raum ringsum die Kirche in der Stadt diente fortan zum gemeinsamen Begräbnißplatze, während der frühere Kirchhof ringsum die Kirche von Geißern unbenutzt liegen blieb. Das Kirchengebäude zu Geißern bestand noch bis zum Jahre 1583 fort, als es von holländischen Soldaten demolirt wurde. An Stelle desselben wurde im Jahre 1620 die heutige Sebastianuskapelle erbaut, bei dieser Gelegenheit wurden die Fundamente des ehemaligen Thurmes und der Kirche bloßgelegt und viele Tuffsteine zu Tage gefördert. Auch im Jahre 1821, als der Platz rings um die Kapelle wieder zum Kirchhof eingerichtet wurde, grub man eine Menge Tuffsteine aus. (Schluß folgt.)

16. Zur Kirchengeschichte des Cleverlandes.

Mitgetheilt von Rektor Freudenhammer.

Bericht des Pfarrers J. Heinrich Daniel Stalbaum an Johannes von Alpen, Propst und Archidiakon zu Xanten und zugleich Generalvikar von Münster, über die Kirche zu Bislich, vom 6. Juli 1682.

Patron der Kirche ist der h. Johannes der Täufer. Die Kirche ist eine Filiale von Xanten; sie ist hinreichend geräumig, jedoch nicht schön. Das Tabernakel ist sauber und wohl verschlossen. Ein Corporale ist unter dem Hochwürdigsten ausgebreitet. Die Monstranz ist von Silber, das Ciborium von Kupfer, die Gefäße für die heil. Oele von Blei. Zwei Kelche sind hier; der eine ist vergoldet und vom Abte zu Camp zur Zeit der Franzosen consekrirt, der andere ist von Zinn; die zugehörigen Patenen sind von Kupfer. Die Pixis für die hl. Hostien ist von Silber. Vor dem Hochwürdigsten befindet sich eine Lampe mit ewigem Lichte; die Mittel, dasselbe zu unterhalten, werden vom Kapitel zu Xanten gegeben, und der Küster führt die Aufsicht darüber. Der Taufbrunnen ist von Stein, die Kuppa desselben von Blei. Vor meiner Ankunft in dieser Pfarre hatte der Küster die Schlüssel zu demselben, und er bewahrt dieselben auch jetzt noch. Am Charsamstag und Tags vor Pfingsten wird der Taufbrunnen gereinigt und das Taufwasser von Neuem benedicirt. Vier Altäre sind in der Kirche; der fünfte ist vor 30 Jahren gänzlich zerstört. Der Hauptaltar, dem keine Einkünfte annex sind, stellt die Enthauptung des hl. Johannes dar; der zweite ist errichtet zur Ehre der allerseligsten Jungfrau Maria, der dritte zur Ehre des h. Matthäus, der vierte zur Ehre der h. Barbara, der fünfte zur Ehre des h. Bartholomäus. Mit Ausnahme des Hauptaltares sind die Altäre gut dotirt, jedoch nicht schön. Die Thüren der Kirche sind gut und sicher; die Bänke sind bequem, nicht sehr hoch, aber zum Theil verfallen. Die Kanzel steht an passender Stelle. Ein Beichtstuhl ist in der Kirche. Das Dach der Sakristei ist schadhaft und taugt nichts, weil die Dachlatten faul sind. Es gibt hier ein Archiv, in welchem die Urkunden über die Stiftungen der Vikarien und Kirchengüter aufbewahrt werden. Es befinden sich darin jedoch keine Urkunden, welche auf die Pastorat Bezug haben. Die Pastorat hat keine Einkünfte an Geld, keine Aecker, keine Wiesen, keine Zehnten. Der Pfarrer in Bislich erhält keinen Lohn für die Arbeit, die er dem Heile der Seelen widmet. Das Kapitel zu Xanten bezieht die Zehnten; ich aber bin ein Arbeiter ohne Lohn. Die Kirchmeister bewahren die Schlüssel zum Archiv. Die Mauren, Säulen und Thüren der Kirche sind zum Theil schadhaft, zum Theil noch im guten Zustande. Es sind hier ziemlich reiche Armenstiftungen, dieselben werden aber verwaltet von Katholiken, welche von dem protestantischen Richter aufgestellt werden. Ein Hospital ist nicht vorhanden, auch keine Kapellen und Klöster. Der Kirchhof ist den Thieren zugänglich und profanirt. (Schluß folgt.)

Frage.

38. Was ist die Etymologie des Namens Behling (spr. Behläng)? In der Gegend von Neersen und Schiefbahn bezeichnet man damit eine sandige, unfruchtbare Erhöhung, gewöhnlich mit krüppelhaftem Eichenstrauchholz bewachsen. Der noch jetzt gebräuchliche Name kommt mit derselben Schreibweise schon in 300 Jahre alten Aktenstücken vor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf